



# Kampfrichtergeldordnung

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze .....	1
2. Tagegeld.....	1
3. Verpflegungspauschale .....	2
4. Fahrtkostenerstattung.....	2
5. Honorar.....	3
6. Inkrafttreten.....	4

### 1. Grundsätze

1.1. Die Mitarbeit bei der Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen ist ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Kampfrichtergeldordnung ist zutreffend für alle Landesmeisterschaften und für überregionale Veranstaltungen, bei denen der LVSA Veranstalter bzw. Ausrichter ist.

### 2. Tagegeld

2.1. Kampfrichter, die Aufgaben bei Veranstaltungen des LVSA für oder im Auftrag des Verbandes wahrnehmen, erhalten ein Kampfrichtergeld. Das Kampfrichtergeld stellt eine pauschale Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit dar. Eine Steuerfreiheit im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge, insbesondere des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG sowie – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – des Übungsleiterfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG, bleibt hiervon unberührt. Die Prüfung der individuellen steuerlichen Behandlung sowie die ordnungsgemäße Erklärung gegenüber dem Finanzamt obliegen dem Kampfrichter selbst.

2.2. Entsprechend der spezifischen Aufgabenstellung und Verantwortung unterscheidet der LVSA die Struktur Kampfrichter in zwei Bereiche:

1. Kampfrichter
2. Kampfrichter mit besonderem Funktionsbereich

2.3. Der Bereich der **Kampfrichter** umfasst alle Kampfrichterhelfer, Mitarbeiter im allg. Org.-Bereich (Aushang/Urkunden/Läufer), sowie Kampfrichter.

Die Höhe des Kampfrichtergeldes richtet sich nach der Einsatzzeit des Kampfrichters beginnend mit der Kampfrichterbesprechung am Wettkampfort und endet mit Abschluss der dem Kampfrichter übertragenen Aufgaben einschließlich notwendiger Nacharbeiten. Die



Höhe des Kampfrichtergeldes wird wie folgt als Pauschale für den jeweiligen Gesamteinsatz festgesetzt:

<b>Einsatzzeit</b>	<b>Helfer / allg. Org.-Bereich</b>	<b>Kampfrichter</b>
unter 5 Stunden	13,00 €	15,00 €
unter 8 Stunden	15,00 €	17,00 €
ab 8 Stunden	17,00 €	19,00 €

**2.4.** Der Bereich der **Kampfrichter mit besonderem Funktionsbereich** umfasst alle Schiedsrichter, Kampfrichterobmänner und Starter, Mitarbeiter des Wettkampfbüros, die Geräteprüfung und die Zielbildauswertung, den Sprecher und Einsatzleiter Kampfrichter sowie den Wettkampfbüroleiter und Wettkampfleiter.

Die Höhe des Kampfrichtergeldes richtet sich nach der Einsatzzeit des Kampfrichters, beginnend mit der Kampfrichterbesprechung am Wettkampfort und endet mit Abschluss der dem Kampfrichter übertragenen Aufgaben einschließlich notwendiger Nacharbeiten. Die Höhe des Kampfrichtergeldes wird wie folgt pauschal für den jeweiligen Gesamteinsatz festgesetzt:

<b>Einsatzzeit</b>	<b>Schiedsrichter / Obmänner Starter Mitarbeiter des Wettkampfbüros Geräteprüfung Zielbildauswertung</b>	<b>Sprecher Einsatzleiter Kampfrichter Wettkampfbüroleiter Wettkampfleiter</b>
unter 5 Stunden	17,00 €	19,00 €
unter 8 Stunden	19,00 €	21,00 €
ab 8 Stunden	21,00 €	23,00 €

### 3. Verpflegungspauschale

**3.1.** Eingesetzte Kampfrichter erhalten eine Verpflegung im Wert von bis zu 8,00 € / Kari / Wettkampftag. Diese Verpflegungspauschale kann nicht in bar ausgezahlt werden. Die nachzuweisenden Kosten sind Bestandteil der Wettkampfplanung- und abrechnung.

### 4. Fahrtkostenerstattung

Grundlage für diese Regelung ist die Reisekostenordnung der LVSA.

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt für eingeladene und teilnehmende Kampfrichter.



#### 4.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Erstattung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt nur bei Vorlage der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die DB 2. Klasse oder für andere öffentliche Verkehrsmittel.

#### 4.2. Benutzung des eigenen PKW

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 0,30 €. Für den Nachweis der gefahrenen Kilometer kann der Veranstalter stichprobenartig Routenplanerausdrucke abfordern oder beifügen.

Auf dem Abrechnungsbogen sind die Namen der mitfahrenden Personen aufzuführen.

Bei allen Fahrten mit dem PKW ist aus Versicherungsgründen das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben.

Reisekosten sind im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen steuerfrei. Die Ausgaben sind durch ordentliche Belege nachzuweisen.

Kosten ohne Belege und Eigenbelege werden nicht anerkannt.

Für die Abrechnung sind die vom LVSA bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

### 5. Honorar

5.1. Bei EDV-gestützter Wettkampfauswertung kann für die Erstellung der Wettkampfunterlagen ein Honorar von maximal 0,10 € pro gemeldeten Teilnehmer gezahlt werden.

5.2. Für die inhaltliche Vorbereitung auf den Wettkampf kann dem Veranstaltungssprecher ein Honorar gezahlt werden.

5.3. Weitere bestimmte Funktionsträger (Auf- und Abbau von zusätzlicher Anzeigetechnik an verschiedenen Wettkampfstätten, Vor- und Nachbereitung der Wettkampfanlagen) können ein Honorar erhalten, wenn sich deren Arbeitseinsatz nicht nur auf den Wettkampftag beschränkt.

5.4. Der Höchstbetrag bei Honorarzahung auf Stundenbasis ist mit 5,00 €/ Stunde und für maximal 10 Stunden festgelegt.

5.5. Die Entscheidung über eine Honorarzahung für den beschriebenen Funktionsbereich liegt im Ermessen des WK-Ausrichters, **muss** aber Bestandteil der jeweiligen, mit dem LVSA im Vorfeld abzustimmenden Finanzplanung, für die Veranstaltung sein.



**5.6.** Bei Zahlung von Honoraren sind Honorarverträge abzuschließen, die u. a. auch die steuerrechtliche Behandlung (Erklärung) des Honorars zu Lasten des Honorarempfängers regelt. Die Honorartätigkeit erfolgt selbstständig und nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Eine sozialversicherungsrechtliche Prüfung obliegt dem Honorarempfänger.

## **6. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.